



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Angewandte Pflanzenbiologie – Gartenbau, Pflanzentechnologie**

Neufassung

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur am
08.04.2025, genehmigt vom Präsidium am 28.05.2025, veröffentlicht am 02.06.2025,
mit Wirkung zum **01.09.2025***

§ 1 Verweis auf weitere Regelungen

¹Diese Studienordnung enthält die verbindlichen wesentlichen Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium des Bachelorstudiengangs „Angewandte Pflanzenbiologie – Gartenbau, Pflanzentechnologie“ in Verbindung mit dem Besonderen Teil der Prüfungsordnung dieses Studiengangs sowie dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück. ²Die gültigen Fassungen der Ordnungen sind im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück veröffentlicht. ³Darüber hinaus werden Modulbeschreibungen in einer Datenbank erstellt und den Studierenden zugänglich gemacht.

§ 2 Art und Umfang der Prüfungen

Art und Umfang der Prüfungen sind in Anlage 1 festgelegt.

§ 3 Auslandsstudiensemester

¹Studierende können im Rahmen des Wahlpflichtbereichs alternativ Module im Umfang von 25 Leistungspunkten (LP) an einer akkreditierten Hochschule im Ausland belegen, die den Studiengang sinnvoll ergänzen. ²Die ausgewählten Module sind vor dem Beginn des Auslandsstudiums mit einem Learning Agreement festzulegen. ³Änderungen des Learning Agreements sind innerhalb der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen anzuzeigen. ⁴Die im Ausland erbrachten Module werden zusammengefasst und als Paket im Modul „Auslandsstudiensemester“ anerkannt. ⁵Werden hier weniger als 25 LP an der Hochschule im Ausland erworben, können ersatzweise bis maximal 10 LP über die Teilnahme an einer Summerschool, einer internationalen Exkursion oder vergleichbaren international ausgerichteten Modulen an der Hochschule Osnabrück anerkannt werden.

§ 4 Freie Wahlpflichtmodule

¹Die Studierenden können im Bereich der Wahlpflichtmodule bis zu 10 Leistungspunkte aus den Bachelorstudiengängen der Fakultät und der Hochschule oder aus akkreditierten Bachelorstudiengängen außerhalb der Hochschule Osnabrück frei wählen. ²Die Belegung von freien Wahlpflichtmodulen ist nur möglich, wenn die Studierenden die Modulvoraussetzungen erfüllen und die Dozentin bzw. der Dozent des Moduls der Teilnahme zustimmt.

§ 5 Berufspraktisches Projekt

Die Organisation der berufspraktischen Projekte und die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen außerhalb der Hochschule werden in der „Ordnung über das berufspraktische Projekt im Bachelorstudiengang Angewandte Pflanzenbiologie – Gartenbau, Pflanzentechnologie“. geregelt (Anlage 2).

§ 6 Übergangsregelungen

¹Bis zum Sommersemester 2025 Immatrikulierte können bis zum Ablauf des Sommersemesters 2029 nach dem bislang für sie geltenden Lehrangebot studieren und bis zum Ablauf des Sommersemesters 2030 ihren Abschluss erwerben. ²Auf Antrag ist ein Wechsel in diese Studien- und Prüfungsordnung möglich, wobei die Prüfungsleistungen nur sukzessive ab dem Wintersemester 2025/2026 nach Studienverlaufsplan angeboten werden. ³Der Antrag ist spätestens einen Monat vor Semesterende für das Folgesemester beim Studierendensekretariat zu stellen. ⁴Nach Ablauf der Übergangsfrist werden die Studierenden automatisch auf diese Prüfungs- und Studienordnung übertragen. ⁵Für gemäß § 6 NHZG (Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz) in höhere Fachsemester immatrikulierte Studierende ist diejenige Studien- und Prüfungsordnung gültig, die für Studierende gilt, die sich nach regulärem Studienverlaufsplan der Regelstudienzeit in diesem Fachsemester befinden und kein Antragsrecht wahrgenommen haben.

§ 7 In-Kraft-Treten

¹Diese Studienordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2025/26 in Kraft. ²Zugleich tritt die Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Angewandte Pflanzenbiologie – Gartenbau, Pflanzentechnologie“ vom 01.09.2021 zuletzt geändert mit 4. Änderungsordnung vom 24.01.2025 mit Auslaufen der Übergangsregelungen außer Kraft.



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Anlagen
zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang
Angewandte Pflanzenbiologie – Gartenbau, Pflanzentechnologie

Anlage 1 **Curricula und Modulkatalog für den Bachelorstudiengang „Angewandte Pflanzenbiologie – Gartenbau, Pflanzentechnologie“**

Tab. 1.1: Curriculum des Bachelorstudiengangs „Angewandte Pflanzenbiologie – Gartenbau, Pflanzentechnologie“ (B.Sc.)

Tab. 1.2: Modulkatalog des Bachelorstudiengangs „Angewandte Pflanzenbiologie – Gartenbau, Pflanzentechnologie“ (B.Sc.)

Anlage 2: **Ordnung über das berufspraktische Projekt im Bachelorstudiengang „Angewandte Pflanzenbiologie – Gartenbau, Pflanzentechnologie“**

Anlage 1: Curricula und Modulkatalog für den Bachelorstudiengang „Angewandte Pflanzenbiologie – Gartenbau, Pflanzentechnologie“ (B.Sc.)

Tab. 1.1: Curriculum des Bachelorstudiengangs „Angewandte Pflanzenbiologie – Gartenbau, Pflanzentechnologie“ (B.Sc.)

Sem.						
1	Chemie und Biochemie	Einführung in die Biologie der Pflanzen	Grundlagen der Kommunikation	Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens	Grundlagen pflanzlicher Kultursysteme	Mathematik und Statistik
2	Angewandte Statistik und Versuchswesen	Biophysikalische Grundlagen der Pflanzenproduktion	Bodenkunde	Einführung in die Genetik und Pflanzenzüchtung	Grundlagen der Mikrobiologie	Steuerung der vegetativen Pflanzenentwicklung
3	Grundlagen der Phytomedizin im Gartenbau	Nährstoffe als Wachstumsfaktoren	WP*	WP*	WP*	WP*
4	Projektplanung und -management	WP*	WP*	WP*	WP*	WP*
5	Projektauswertung und -vorstellung	WP*	WP*	WP*	WP*	WP*
6	Exkursionen und Fachtagungen**	Berufspraktisches Projekt			Bachelorarbeit	

	Pflichtmodule (110 von 180 LP)
	Wahlpflichtmodule (70 von 180 LP)

*Die Studierenden können **einen aus zwei Schwerpunkten** wählen. Im Schwerpunkt sind Module im Umfang von 25 Leistungspunkten einzubringen (lt. Besonderer Teil der Prüfungsordnung). Darüber hinaus können im Wahlpflichtbereich max. 10 Leistungspunkte nach § 4 der Studienordnung frei gewählt werden und/oder Leistungspunkte über ein Auslandsstudiensemester nach § 3 eingebracht werden.

**Mit dem Modul „Exkursionen und Fachtagungen“ sollte im 1. Semester begonnen werden.

Tab. 1.2: Modulkatalog des Bachelorstudiengangs „Angewandte Pflanzenbiologie – Gartenbau, Pflanzentechnologie“ (B.Sc.)

Modulbezeichnung ¹⁾	Status ¹⁾	LP ¹⁾	Prüfungsleistungen ²⁾	
			unbenotet	benotet
Chemie und Biochemie BAP, BLW	P	5	-	K2
Einführung in die Biologie der Pflanzen BAP, BLW	P	5	-	K2
Grundlagen der Kommunikation BAP, BAT, BBO, BLP, BLW, BNE, BOE	P	5	RT (Übungen)	<u>K2</u> , M, AWV
Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens	P	5	RT (Übungen)	APS
Grundlagen pflanzlicher Kultursysteme	P	5	-	<u>K2</u> , M, HA, PFP
Mathematik und Statistik BAP, BLW	P	5	-	K2
Angewandte Statistik und Versuchswesen BAP, BAT, BLW, BOE	P	5	-	K2
Biophysikalische Grundlagen der Pflanzenproduktion	P	5	-	PFP (= M (2) ⁵) 70 P.+ K10 ⁶) 30 P.)
Bodenkunde BAP, BAT, BLW, BNE	P	5	-	<u>K2</u> , eK2
Einführung in die Genetik und Pflanzenzüchtung BAP, BLW, BNE, BOE	P	5	RT (Praktikum)	<u>K2</u> , M
Grundlagen der Mikrobiologie BAP, BLW	P	5	RT (Praktikum)	<u>K2</u> , M
Steuerung der vegetativen Pflanzenentwicklung	P	5	RT (Übungen)	<u>K2</u> , HA, M
Grundlagen der Phytomedizin im Gartenbau	P	5	-	K2
Nährstoffe als Wachstumsfaktoren	P	5	RT (Übungen)	<u>K2</u> , M
Projektplanung und –management	P	5	RT (Seminare) + APS	PSC
Projektauswertung und -vorstellung	P	5	RT (Seminar)	PSC
Exkursionen und Fachtagungen BAP, BBV, BLP, BNE	P	3	RT (10 Tage)	-
Berufspraktisches Projekt	P	15	PBS	-
Bachelorarbeit ³⁾	P	12 ³⁾	-	SAA mit KQ

Modulbezeichnung ¹⁾	Status ¹⁾	LP ¹⁾	Prüfungsleistungen ²⁾	
			unbenotet	benotet
Schwerpunktmodule Gartenbau				
Baumschulproduktion	WP	5	RT (Seminar)	<u>K2</u> , M
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre BAP, BBV	WP	5	-	K2
Freilandanbau	WP	5	RT (Übungen)	<u>K2</u> , HA, M, PFP
Gemüseerzeugung BAP, BLW, BNE	WP	5	RT (Seminar)	<u>M</u> , K2
Generative Pflanzenentwicklung und Aktivitätswechsel	WP	5	RT (Übungen)	<u>K2</u> , M, PFP, HA
Geschützter Anbau	WP	5	RT (Übungen)	<u>K2</u> , HA, M, PFP
Gewächshäuser, Photobioreaktoren, Lagertechnik und Bewässerung BAP, BAT	WP	5	-	M + LTB (0,5 + 0,5)
Kulturplanung und -systementwicklung	WP	5	RT (Übungen)	<u>R</u> , K2, M, PFP
Nacherntephysiologie BAP, BLP, BNE	WP	5	RT (Übungen)	<u>K2</u> , M
Nachhaltiger Obstanbau BAP, BLW, BNE	WP	5	-	<u>K2 + PR</u> (0,6 + 0,4)
Ökologische, integrierte und konventionelle Produktion im Gartenbau BAP, BLP, BNE	WP	5	RT (Seminar)	R
Zierpflanzenbauliche Produktion	WP	5	RT (Seminar)	<u>K2</u> , M
Schwerpunktmodule Pflanzentechnologie				
Angewandte Pflanzenzüchtung und Saatguterzeugung BAP, BLW, BNE	WP	5	RT (Praktikum)	<u>K2</u> , M
Bodenschutz und nachhaltige Bodennutzung BAP, BLW, BNE	WP	5	-	<u>R</u> , K2, M, PSC
Einführung in die In-vitro Kultur	WP	5	RT (Praktikum)	HA
Krankheitserreger im Gartenbau	WP	5	RT (Übungen)	<u>K2</u> , M
Molekularbiologische Analyseverfahren BAP, BBV, BLP, BLW, BOE	WP	5	RT (Praktikum)	<u>K2</u> , M, R

Modulbezeichnung ¹⁾	Status ¹⁾	LP ¹⁾	Prüfungsleistungen ²⁾	
			unbenotet	benotet
Nährstoffanalytik, Düngebedarfsermittlung und Dünger	WP	5	RT (Praktikum)	<u>K2</u> , M
Praktikum Bodenkartierung und -bewertung BAP, BAT, BLW	WP	5	-	M
Spezielle Pflanzenzüchtung von gartenbaulichen und landwirtschaftlichen Kulturen	WP	5	-	<u>R</u> , HA, K2, M
Substrate, Gießwasser und Düngung gärtnerischer Kulturen	WP	5	RT (Seminar)	K2 + R (0,8 + 0,2)
Technik und Methoden im Versuchswesen BAP, BAT, BLW	WP	5	RT (Übungen)	<u>K2(3)⁵⁾</u> , HA, M, R
Tierische Schädlinge im Gartenbau	WP	5	RT (Übungen)	<u>K2</u> , M
Vermehrungsphysiologie	WP	5	RT (Übungen)	<u>K2</u> , HA, M, PFP
Übergreifende Wahlpflichtmodule				
Auslandsstudiensemester	WP	25	-	je nach Modulwahl an der ausländischen Hochschule (nach § 3)
Beikrautererkennung und -regulierung	WP	5	RT (Übungen)	<u>K2</u> , M
Blockveranstaltungen ⁴⁾	WP	5	je nach Veranstaltungsangebot ⁴⁾	-
Digitalisierung und Sensorik in der Agrar- und Biosystemtechnik BAP, BAT, BBV, BLW	WP	5	-	APP + M (0,5 + 0,5)
Einzelhandelsmarketing und Verkauf BAP, BLP, BNE	WP	5	-	<u>K2</u> , M, R
English for Projects BAP, BAT, BBV, BLP, BNE	WP	5	-	HA
Freilandpflanzenkunde – Grundlagen BAP, BFP, BLB, BLD	WP	5	-	<u>M</u> , K2
Freilandpflanzenkunde – Vertiefung BAP, BFP, BLB, BLD	WP	5	-	<u>M</u> , HA, K2
Handelsmanagement BAP, BLP, BNE	WP	5	-	<u>K2</u> , M, R
International Plant and Food Production BAP, BAT, BLP, BNE	WP	5	RT (Seminare)	<u>R</u> , K2, M

Modulbezeichnung ¹⁾	Status ¹⁾	LP ¹⁾	Prüfungsleistungen ²⁾	
			unbenotet	benotet
Kontrollierte Agrarsysteme (CEA) BAP, BAT, BBV	WP	5	-	<u>K2</u> , M
Landwirtschaftliche Buchführung BAP, BAT, BLW	WP	5	-	K2
Marketing Praxis BAP, BLP, BLW, BNE	WP	5	-	<u>M</u> , K2, PSC
Meteorologie und Klimatologie BAP, BLW, BNE	WP	5	-	<u>K2</u> , M
Nachhaltige Pflanzenproduktion: Blattfrüchte BAP, BLW	WP	5	-	<u>K2 (2)⁵⁾</u> , M, R
Nachhaltige Pflanzenproduktion: Druschfrüchte BAP, BLW	WP	5	-	<u>M (2)⁵⁾</u> , K2, R
Öffentlichkeitsarbeit in der Agrar- und Lebensmittelwirtschaft BAP, BAT, BLP, BLW, BNE	WP	5	-	<u>K2</u> , M
Ökologischer Pflanzenbau BAP, BLW, BNE	WP	5	-	<u>K2</u> , M
Planung und Bewertung von Agrarsystemen BAP, BAT, BLW	WP	5	-	<u>HA</u> , R
Praxis der Markt- und Gesellschaftsforschung BAP, BLP, BNE, BLW	WP	5	-	<u>FSM</u> , K2, M
Qualität von Pflanzen und Pflanzenorganen BAP, BLP, BNE	WP	5	RT (Übungen)	<u>K2</u> , M
Spezielle Betriebswirtschaftslehre für Landwirtschaft und Gartenbau BAP, BLW	WP	5	-	<u>K2</u> , M
Spezielle Statistik und Versuchswesen BAP, BLW	WP	5	-	<u>K2</u> , HA, R
Sustainable Agri-Food Systems BAP, BAT, BLP, BLW, BNE	WP	10	RT (Seminare)	<u>R</u> , M
Technical and Business English ⁴⁾ BAP, BAT, BBV, BLP, BLW, BNE	WP	5	RT (Seminare)	PFP (=PR 50 P. + APS 25 P. + <u>e-K1</u> , K1 25 P.)
Technik Pflanzenproduktion BAP, BAT, BLW, BNE	WP	5	-	K2
Verarbeitungsprozesse pflanzlicher Produkte BAP, BLP, BNE	WP	5	RT (Übungen)	K2
Werkzeuge der Markt- und Gesellschaftsforschung BAP, BLP, BLW, BNE, BOE	WP	5	-	<u>K2</u> , M

1) Abkürzungen:

BAP	Bachelor Angewandte Pflanzenbiologie – Gartenbau, Pflanzentechnologie
BAT	Bachelor Agrarsystemtechnologien
BBO	Bachelor Berufliche Bildung – Teilstudiengang Ökotrophologie
BBV	Bachelor Bioverfahrenstechnik in der Lebensmittelindustrie
BLD	Bachelor Landschaftsbau Dual
BLW	Bachelor Landwirtschaft
BNE	Bachelor Management nachhaltiger Ernährungssysteme
BOE	Bachelor Ökotrophologie
BLP	Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen Lebensmittelproduktion
LP	Leistungspunkte
P	Pflichtmodul
WP	Wahlpflichtmodul

2) Abkürzungen der Prüfungsleistungen (nach §§ 5 – 10 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung):

APM	Arbeitsprobe, medial	
APP	Arbeitsprobe, praktisch	
APS	Arbeitsprobe, schriftlich	
AWV	Antwort-Wahl-Verfahren	
EA	Experimentelle Arbeit	(schriftlich und/oder mündlich)
eKx	E-Klausur x-stündig	
FSM	Fallstudie, mündlich	
FSS	Fallstudie, schriftlich	
HA	Hausarbeit	(schriftlich und elektronisch, auf Verlangen der prüfenden Person mit Erläuterungen des Prüflings)
KP	Künstlerische Prüfung	
KQ	Kolloquium	
Kx	Klausur x-stündig	
LP	Lehrprobe	
LTB	Lerntagebuch	
M	Mündliche Prüfung	
PBM	Praxisbericht, mündlich	
PBS	Praxisbericht, schriftlich	
PFP	Portfolio Prüfung	
PME	Projektbericht, medial	
PMU	Projektbericht, mündlich	
PR	Präsentation	(mündlicher Vortrag)
PSC	Projektbericht, schriftlich	
R	Referat	(mündlicher Vortrag über eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung)
RT	Regelmäßige Teilnahme	(mind. 80 % der Veranstaltungszeit)
SAA	Studienabschlussarbeit	

2) Lesebeispiel:

<u>M</u> , K2, HA	Standardprüfungsform M: Abweichend davon kann innerhalb von 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn des laufenden Semesters als Ausnahme eine der anderen Prüfungsformen (K2 / HA) bekannt gegeben werden. Die prüfende Person teilt dem Studiendekanat und den Studierenden die Änderung innerhalb dieser Frist mit
R + K2 (0,4 + 0,6)	Fachprüfung besteht aus 2 Prüfungsleistungen, Referat und Klausur Gewichte der Teilnoten bei 2 Prüfungsleistungen

3) Die Leistungspunkte der Bachelorarbeit werden für die Berechnung der Gesamtnote mit dem Faktor 2,5 multipliziert (lt. Besonderer Teil der Prüfungsordnung).

4) Blockveranstaltungen können ab dem 1. Semester belegt werden (lt. Besonderer Teil der Prüfungsordnung). Studierende können Veranstaltungen aus einem vorgegebenen Angebot sammeln. Für das Bestehen der Modulprüfung ist das Bestehen von den jeweiligen Veranstaltungen zugeordneten Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt mindestens 5 LP nachzuweisen.

5) Anzahl Prüfende

6) K10 sind 10-minütige wöchentliche Tests á max. 5 Punkte/Test. Die 6 besten Tests gehen in die Endnote ein.

Anlage 2: Ordnung über das berufspraktische Projekt im Bachelorstudiengang „Angewandte Pflanzenbiologie – Gartenbau, Pflanzentechnologie“

§ 1 Ziele

¹Ziel des berufspraktischen Projekts ist es, die im bisherigen Studium gewonnenen Erkenntnisse und Fähigkeiten auf eine konkrete Aufgabe aus der Berufspraxis anzuwenden und auf der Basis der Arbeitsanforderungen der Praxiseinrichtungen zu bearbeiten. ²Damit sollen zugleich vertiefte Kenntnisse über institutionelle Strukturen und Abläufe sowie Einblicke in die fachlichen, organisatorischen und kommunikativen Aufgaben der Berufspraxis gewonnen werden.

§ 2 Grundsätze

(1) Das berufspraktische Projekt ist im Regelfall in Einrichtungen abzuleisten, in denen für spätere berufliche Tätigkeiten typische Aufgaben anfallen und in denen eine fachliche Anleitung der Studierenden gewährleistet ist.

(2) ¹Das berufspraktische Projekt wird unter Betreuung der Hochschule Osnabrück in Firmen, Betrieben, Behörden, Verbänden und vergleichbaren Einrichtungen des Berufsfelds in der Regel außerhalb der Hochschule durchgeführt. ²Die Praxiseinrichtungen können sich auch im Ausland befinden. ³Die Wahl der Ausbildungsstelle ist für die Studierenden in der Regel frei. ⁴Grundsätzlich ist jedoch vor Abschluss des Ausbildungsvertrags die Zustimmung der bzw. des Praxisprojektbeauftragten einzuholen. ⁵Zur Sicherstellung des berufspraktischen Projektes wird zwischen den Studierenden und der jeweiligen Praxiseinrichtung ein Vertrag geschlossen.

(3) Während des berufspraktischen Projekts bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten Mitglieder der Hochschule Osnabrück.

(4) Ein Wechsel der Praxiseinrichtung während der Projektdauer aus wichtigem Grund ist mit Zustimmung des oder der Praxisprojektbeauftragten möglich.

§ 3 Dauer und Einordnung in den Studienablauf

¹Das berufspraktische Projekt findet in der Regel im 6. Semester statt. ²Die Tätigkeit in der Praxiseinrichtung außerhalb der Hochschule umfasst einen in der Regel zusammenhängenden Zeitraum von 10 Wochen in Vollzeitbeschäftigung entsprechend den dort geltenden Arbeitszeitregelungen. ³An das berufspraktische Projekt schließt sich die Bearbeitung der Abschlussarbeit mit einem Thema aus der Gartenbauproduktion oder der Pflanzentechnologie an.

§ 4 Betreuung

(1) Die organisatorische Betreuung durch die Hochschule obliegt der bzw. dem Praxisprojektbeauftragten als modulverantwortlicher Person.

(2) Die Hochschule berät die Studierenden bei der Suche nach einer geeigneten Praxiseinrichtung und weist erforderlichenfalls Projektplätze nach.

(3) ¹Die bzw. der Studierende sucht sich zur fachlichen Betreuung im berufspraktischen Projekt eine Professorin oder einen Professor der Hochschule und legt mit ihr bzw. ihm eine Aufgabenstellung für die Bearbeitung im Projekt fest. ²Die Betreuung kann auch von Lehrkräften für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern übernommen werden, wenn diese von der Studiendekanin oder dem Studiendekan gemäß § 24 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung dafür

bestellt wurden.³Die Aufgabenstellung kann auch nachträglich innerhalb der ersten zwei Wochen nach Beginn der Praxisphase vereinbart werden.

(4) Die Praxiseinrichtung benennt eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten für die Betreuung der bzw. des Studierenden und als Ansprechperson für die Hochschule.

§ 5 Pflichten der Studierenden

Die Studierenden sind verpflichtet:

- sich rechtzeitig und selbstständig um eine geeignete Stelle für das berufspraktische Projekt und um die fachliche Betreuung durch die Hochschule zu bemühen,
- die von der Praxiseinrichtung erteilten Aufgaben sorgfältig auszuführen und den Anweisungen der von der Praxiseinrichtung beauftragten Personen nachzukommen,
- die gesetzlichen Vorschriften und die für die Praxiseinrichtung geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht und den Datenschutz zu beachten,
- der Praxiseinrichtung die im Rahmen des praktischen Studienseesters gewonnenen Arbeitsergebnisse in Form eines Exemplars des Praxisberichts zur Verfügung zu stellen,
- bei Fernbleiben die Praxiseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge einer Erkrankung spätestens am 3. Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Bei einer Fehlzeit von mehr als 5 Arbeitstagen ist die Hochschule zu informieren.

§ 6 Pflichten der Praxiseinrichtung

(1) Die Praxiseinrichtung ist verpflichtet,

- die Studierenden nach den unter Nr. 1 genannten Zielen einzusetzen und zu selbstständigem Arbeiten anzuleiten,
- die Studierenden bei der Durchführung der Aufgaben zu unterstützen und ihnen Zugang zu den erforderlichen Informationen, Unterlagen und Daten zu verschaffen,
- die Studierenden für Prüfungstermine freizustellen.

(2) Die Praxiseinrichtung zeichnet ggf. den Projektbericht der bzw. des Studierenden gegen, stellt den Tätigkeitsnachweis aus und teilt der Hochschule schriftlich mit, ob das berufspraktische Projekt nach ihrem Urteil erfolgreich absolviert wurde.

§ 7 Prüfungsart und Bewertung

(1) ¹Als unbenotete Prüfungsleistung haben die Studierenden in einem schriftlichen Praxisbericht die Praxiseinrichtung und die durchgeführten Arbeiten und vertieft die Ergebnisse der im Vertrag über ein berufspraktisches Projekt festgelegten Aufgabenstellung darzustellen. ²Der Bericht ist spätestens 4 Wochen nach Beendigung der praktischen Tätigkeit (Enddatum laut Vertrag) in 2-facher Ausfertigung abzugeben. ³Das berufspraktische Projekt wird von der fachlich betreuenden Prüferin bzw. dem fachlich betreuenden Prüfer auf der Grundlage des Praxisberichtes unter Berücksichtigung des Tätigkeitsnachweises mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Wird das berufspraktische Projekt als „nicht bestanden“ bewertet, entscheidet die prüfende Person in welchem Umfang das Projekt zu wiederholen ist bzw. welche Leistungen neu zu erbringen sind.